

Neue Satzungen

Ein Werkstattbericht aus der Österreichischen Benediktinerkongregation

von Clemens Lashofer OSB

Das „Kleingedruckte“ wird oft unterschätzt. Doch Satzungen enthalten nicht nur rechtliche Regelungen; in ihnen kristallisieren sich auch theologische und historische Entwicklungen. Sie entstehen in Kommunikationsprozessen, an denen sich einiges über das Selbstverständnis eines Ordensverbands ablesen lässt. Abtpräses Clemens Lashofer zeichnet den Weg nach, den die österreichischen Benediktiner bei der Überarbeitung ihrer Satzungen gegangen sind.

AM 8. DEZEMBER 2006, dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem Titelfest der Österreichischen Benediktinerkongregation, traten die Satzungen der Kongregation in der Form in Kraft, wie sie das Generalkapitel am 18. Oktober 2005 beschlossen und die *Congregazione per gli Istituti di Vita Consacrata e le Società di Vita Apostolica* approbiert hatten.

Wieso hat sich die österreichische Kongregation einer mehr als zwei Jahre dauernden Überarbeitung ihrer Satzungen unterzogen? Weder Arbeitstherapie noch die sprichwörtliche *cupiditas novi* können als Gründe genannt werden. Zunächst sprachen vordergründige Argumente für eine solche Überarbeitung der 1986 vom Hl. Stuhl approbierten Satzungen: Die Auflage war vergriffen und hatte auch vom Äußeren her in der Form einer Broschüre eher provisorischen Charakter. Eine neue Fassung wurde auch deshalb notwendig, weil seit 1986 durch die Generalkapitel verschiedene Ergänzungen beschlossen worden waren, die auf mehreren Beiblättern den Satzungen beigelegt wurden. „Rompflichtige“ Änderungen an den Konstitutionen waren durch Reskripte in den Jahren 2001, 2002 und 2006 approbiert worden.

Wesentlicher aber war die Tatsache, dass sich vierzig Jahre nach Abschluss des II. Vaticanums (1962–1965) eine *relecture* der Konzilstexte und ihrer Theologie und der nachkonziliaren kirchlichen Publikationen nahelegte. Außerdem galt es die in dieser Zeit erfolgte Vertiefung der monastischen Theologie zu berücksichtigen. Die 2006 in Kraft getretenen überarbeiteten Satzungen aus dem Jahr 1986 sind ein Zeugnis dieser Entwicklung.

1. Theologischer Hintergrund

Das Konzil hat sich besonders in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG) und im Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis* (PC) dem gottgeweihten Leben zugewandt. Allein die Einordnung der Ordensleute in den Konzilstexten, die sich dann auch im *Codex Iuris Canonici* (CIC) 1983 niederschlägt, ist bedeutsam. Die Ordensleute finden ihren Platz nicht mehr als zweite Gruppe – nach den Klerikern – im 2. Buch des Codex 1917 *De Personis* in Form einer Ständetheologie, sondern werden in LG zwischen dem 5. Kapitel über „Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche“ und dem 7. Kapitel „Der endzeitliche Charakter der pilgernden Kirche und ihre Einheit mit der himmlischen Kirche“ eingereiht. Das bedeutet, dass das gottgeweihte Leben in der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit enthalten ist und zum charismatischen Leben der Kirche gehört; der CIC 1917 hatte dagegen festgehalten: die Kirche besteht aus Klerikern und Laien, und in beiden Gruppen können sich Religiösen (Ordensleute) befinden (vgl. CIC 1917 c. 107). Es ist auch nicht mehr vom *status perfectionis* die Rede im Sinn einer volleren, vollkommeneren, engeren Nachfolge Christi; lange hatte die Kirche für diese Nachfolge von zwei Heilswegen gesprochen, dem der Gebote und dem der Räte. Doch beide, Ordensleute und Laien, sind von Gott berufen und befähigt, am Heil der Welt mitzuarbeiten. Beide haben ihren unersetzlichen Dienst und ihren Anteil an der Sendung der Kirche. „Beide sollen ihren Dienst im Geist der Gnade, der Kindschaft und der Liebe, der zugleich der Geist der Kreuzesnachfolge und der Räte ist, erfüllen und durch diesen Dienst zur Vollkommenheit der Liebe kommen“ (Friedrich Wulf SJ). „Ein derartiger Stand ist ... kein Zwischenstand zwischen dem der Kleriker und dem der Laien. Vielmehr werden in beiden Gruppen Christgläubige von Gott gerufen, im Leben der Kirche sich einer besonderen Gabe zu erfreuen und, jeder in seiner Weise, ihrer Heilssendung zu nützen“ (LG 43).

Die Konzilstexte sowie die nachkonziliaren kirchlichen Publikationen gehen fast ausschließlich vom Rätestand aus und definieren demnach das gottgeweihte Leben von den evangelischen Räten her, die in Wort und Beispiel des Herrn begründet sind. Die benediktinische Profess ist aber nicht nur ein Gelöbnis von Keuschheit, Armut und Gehorsam. „Wir versprechen in unserer Profess Beständigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft (*stabilitas*), klösterliche Lebensführung (*conversatio morum*) und Gehorsam (*oboedientia*) nach der Regel des hl. Benedikt. Die klösterliche Lebensführung schließt die evangelische Armut und die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ein“ (Satzungen Nr. 3).

Benediktinische Prägung

Neben dieser benediktinischen Akzentsetzung wurde in der Überarbeitung der Satzungen versucht, die Christozentrik der Regel des hl. Benedikt noch stärker hervorzuheben. „Christus ist Mitte und Ziel unseres Lebens“ (Satzungen Nr. 3). Besonders das Studium des „Kommentars zur Benediktusregel“ von Michaela Puzicha (St. Ottilien 2002) schenkte uns wertvolle Hilfen und Inspiration. Wahrscheinlich ist es in Analogie zur Methode Benedikts, wichtige Aussagen als Anfangs- oder Schluss-Satz eines Regelkapitels zu machen, auch kein Zufall, dass die Satzungen mit vier elementaren Worten beginnen: „Unser Herr Jesus Christus“ (Nr. 1). Lediglich durch zwei bildliche Darstellungen wird der Text der Satzungen ergänzt. Der christologische Schwerpunkt wird mit dem ausdrucksstarken Crucifixus von Jakob Adlhart (1898–1925) im Atrium des Kollegs St. Benedikt in Salzburg aus dem Jahr 1925 dargestellt.

In die Satzungen wurde ferner das Anliegen eingebracht, den wichtigsten Elementen des klösterlichen Lebens eine spirituelle Begründung und Motivierung voranzustellen. Solche sind etwa unter den Stichworten Gemeinschaft, Lebensordnung, Rangordnung, Tagesablauf, gemeinsamer Tisch, Rekreation, persönliche Bedürfnisse, Ordensgewand, Klausur, Schweigen, Gastfreundschaft, Sorge um kranke und alte Brüder u. a. zu finden.

Eine stärkere Akzentuierung fand das dritte konstitutive Element des monastischen Lebens neben dem *opus Dei* und der Arbeit: die *lectio divina*. Stärker betont und präziser formuliert werden die Formen der Bußdisziplin. Neue Einfügungen sind die Abschnitte „Geistliche Begleitung“ (Nr. 43) und „Paschamysterium“ (Nr. 44), denn nach der Regel des hl. Benedikt ist unser Leben auf die Feier des Todes und der Auferstehung Jesu Christi ausgerichtet (vgl. RB 49,1).

2. Arbeitsweise

Den Initiatoren des Anliegens, die Satzungen der Kongregation zu überarbeiten, war nur teilweise bewusst, welche Welle nicht nur an Arbeit, sondern an intensiver Beschäftigung sie damit auslösten. In gewissem Sinn knüpfte die Arbeit an das Thema des Generalkapitels 1990/91 an: „Meister, wo wohnst du? (Joh 1, 38) – Unser Selbstverständnis als österreichische Benediktiner angesichts der heutigen Situation. Analyse als Herausforderung. Vision statt Resignation. Konkrete Schritte zur Verwirklichung“.

Mit Zustimmung der Äbtekonferenz und des Kongregationspräsidiums vom Beginn des Jahres 2003 wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzungen einzurichten. Diese Kommission unter der Leitung des

Abtpräses arbeitete vom Jänner 2004 zum Teil im Plenum, zum Teil in drei Untergruppen mit den Schwerpunkten theologisch-monastische, kanonistische und sprachliche Fragen. Als Koordinator fungierte bis zur Fertigstellung des druckfertigen Manuskripts der Sekretär der Kongregation.

Vor Beginn der Kommissionsarbeit wurden alle Mönche der Kongregation informiert und erhielten die Möglichkeit, Vorschläge, Ergänzungs- oder Korrekturwünsche vorzulegen. Die Arbeitsgruppe blieb durch den Abtpräses ständig mit dem Kongregationspräsidium und der Äbtekonzferenz in Kontakt und hielt sie auf dem Laufenden. Wichtige Beiträge leisteten die Monastische Kommission und die Magisterkonferenz der Kongregation.

Die Arbeitsgruppe fasste alle Beiträge in einem Arbeitsexemplar zusammen, das als Grundlage für das Generalkapitel diente. Anfang Mai 2005 wurde dieses Arbeitsexemplar allen Mitgliedern der Kongregation zur Verfügung gestellt; sie hatten in den beiden folgenden Monaten Gelegenheit, Eingaben an das Generalkapitel zu richten, die über den Sommer durch die Arbeitsgruppe und das Kongregationspräsidium behandelt wurden. So lagen dem Generalkapitel neben dem Arbeitsexemplar der Satzungen auch die Eingaben und Vorschläge aus der Kongregation vor. Dank dieser Vorarbeiten konnte das Generalkapitel zügig vorgehen; dennoch blieb ausreichend Gelegenheit zur Besprechung einzelner Fragen und Formulierungen. Trotz der zahlreichen notwendigen Einzelabstimmungen konnte dieser Tagesordnungspunkt am 18. Oktober 2005 abgeschlossen werden. Von den Änderungen waren auch einige Abschnitte aus den Konstitutionen betroffen; diese hat die Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens am 14. Juni 2006 approbiert.

3. Historischer Rückblick

Der *Catalogus Monasteriorum O.S.B. Monachorum* ordnet die einzelnen Kongregation nach ihrem Alter ein. Bis zur Ausgabe von 1980 diente als Kriterium dafür das Datum der Wiedererrichtung der beiden österreichischen Kongregationen im Jahr 1889. Nach dem 1982 erbrachten historischen Nachweis der Kongregationsgründung im Jahr 1617 und der päpstlichen Approbation im Jahr 1625 wird die Österreichische Benediktinerkongregation seit dem *Catalogus O.S.B.* 1985 an fünfter Stelle, nach der 1602 begründeten Schweizer Kongregation, eingereiht. Dem Alter der Kongregation tragen die Satzungen dadurch Rechnung, dass sie auf dem Schutzumschlag Anfang und Ende des Apostolischen Schreibens *In supremo apostolatus solio* von Urban VIII. vom 3. August 1625 zeigen, das die Errichtung der Österreichischen Benediktinerkongregation approbierte. Auf die Zugehörigkeit zur großen benediktinischen Familie wird

durch die zweite bildliche Darstellung in den Satzungen hingewiesen, durch den Benediktiner-Stammbaum von Josef Gottfried Prechler (Garsten 1721).

Diese erste österreichische Kongregation, 1617 gegründet und niemals aufgehoben, darf als Vorläuferin der nunmehrigen Kongregation bezeichnet werden. Die 1626 gedruckten ersten Kongregations-Statuten tragen den Titel *Regula SS. P. Benedicti una cum Constitutionibus Congr. Austriacae* (Linz 1626). Auch in der Erzdiözese Salzburg fiel die auf das Trienter Konzil (1545–1563) zurückgehende Weisung, Kongregationen zu bilden, auf fruchtbaren Boden. Auf dem 1641 von Erzbischof Paris Lodron einberufenen Generalkapitel wurde die Salzburger Benediktinerkongregation gegründet, die bischöflichen Rechts war.

Papst Leo XIII. (1878–1903) ist der eigentliche Initiator der Kongregationsneubegründung nach dem Untergang der Kongregationen in der Zeit der Aufklärung und Säkularisation. In einem Apostolischen Brief vom 30. Dezember 1888 erteilte er den österreichischen Äbten den Auftrag zur Kongregationsbildung und zur Erstellung von Konstitutionen. In Anlehnung an die Tradition aus dem 17. Jahrhundert beschloss die in Salzburg 1889 durchgeführte Versammlung der Äbte und Prioren der in Österreich gelegenen Benediktinerklöster die Gründung zweier Kongregationen, eine unter dem Titel der Unbefleckten Empfängnis Mariens (kurz „Marienkongregation“ genannt) und eine unter dem Schutz des hl. Joseph („Josephskongregation“). Dieses Salzburger Kapitel verabschiedete einheitliche Konstitutionen für beide Kongregationen sowie Deklarationen zur Regel. Beide Kongregationen und die Statuten wurden am 23. August 1889 von Leo XIII. bestätigt. Die Statuten waren zunächst nur provisorisch approbiert worden; sie konnten dann nach vorgegebenen Korrekturen 1891 in Brünn im Druck erscheinen: *Statuta Congregationum Austro-Benedictinarum sub titulo Beatae Mariae Virginis Immaculatae Conceptae et Sancti Joseph Patris Nutritii D. N. J. Ch.*

Nach Beendigung des Provisoriums und der Zeit der Erprobung verabschiedete das Generalkapitel der Marienkongregation am 21. September 1908 eine Neufassung der Satzungen und der Deklarationen zur Regel, die am 21. August 1911 von der römischen Religiosenkongregation approbiert wurde. Der Neuausgabe der Statuten der Marienkongregation *Declarationes in S. Regulam et Constitutiones Congregationis Austro-Benedictinae sub titulo Immaculatae conceptionis Beatae Mariae Virginis* (Freiburg 1912) wurde der Regeltext in der Fassung von Cuthbert Butler vorangestellt.

Eine einzige österreichische Kongregation

Wegen der nach dem 1. Weltkrieg völlig veränderten politischen Lage und der von Rom eingeforderten Reform der österreichischen Klöster kam es nach einer

Periode von Visitationen zur Zusammenführung beider Kongregationen. Durch das Apostolische Breve *Anno Domini MDCCCLXXXVIII* errichtete Pius XI. (1922–1939) am 8. Dezember 1930 die *Congregatio Austro-Benedictina sub titulo Immaculatae conceptionis Beatae Mariae Virginis*. Die Deklarationen und Konstitutionen wurden zunächst zur weiteren Erprobung auf sieben Jahre bestätigt und am 6. Juni 1939 definitiv approbiert. Auf Grund der Kriegsergebnisse konnten sie erst 1949 unter demselben Titel in Wien in Druck gegeben werden. Sie hatten bis nach dem II. Vaticanum Gültigkeit.

Auf die in LG und PC dargelegten Grundsätze folgten 1966 die Ausführungsbestimmungen *Renovationis causam* zum Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. Die Österreichische Benediktinerkongregation wählte nach dem II. Vatikanischen Konzil den in den Ausführungsbestimmungen vorgezeichneten Weg, nämlich die Abhaltung eines Generalkapitels nach einer zwei- bis dreijährigen Vorbereitung, in die alle Mitglieder der Kongregation durch Befragung einbezogen werden sollten. Dabei ging es zunächst nur um eine Beschlussfassung von provisorischen Statuten, die bis zu einer endgültigen Approbation durch den Hl. Stuhl reiflich überlegt und erprobt werden sollten. 1969 verabschiedete das Generalkapitel provisorische Statuten unter dem Titel „Beschlüsse des Generalkapitels der Österreichischen Benediktinerkongregation 1969“ (Salzburg 1969). Darin ging man vom bisherigen „Deklarationen-Modell“ ab, und versuchte, in einem einzigen Text spirituelle Prinzipien und juristische Regelungen zusammenzufassen.

Auf Grund der *ad experimentum*-Phase erfolgten in den Jahren 1972 und 1978 Neufassungen der „Beschlüsse des Generalkapitels der Österreichischen Benediktinerkongregation.“ Nachdem die Zeit der Erprobung zu Ende gegangen und das neue kirchliche Gesetzbuch im Jahr 1983 erschienen war, beschloss das Generalkapitel 1984/1985 die Neufassung der Satzungen; eine neuerliche Befragung aller Mitglieder der Kongregation war vorausgegangen. Diese Satzungen approbierte die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute am 28. Februar 1986.

Zwanzig Jahre danach setzte eine neue intensive Beschäftigung mit den Satzungen ein mit dem Ziel, dem gottgeweihten Leben in den Klöstern der Österreichischen Benediktinerkongregation neue Impulse zu geben. Das nunmehr vorliegende und approbierte Werk ist die Frucht einer breiten Mitarbeit der Mitglieder der Kongregation und besonders der dafür eingesetzten Kommission.

Weiterhin bleibt der im Vorwort des Abtpräses zur Ausgabe von 1986 ausgesprochene Grundsatz aktuell: „Wenn nun nach der erfolgten Approbation die ‚Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation‘ auch gedruckt vorliegen, sollte uns klar sein, dass nicht das gedruckte Wort, sondern allein der

gekreuzigte und auferstandene Herr Jesus Christus neues Leben wecken und vorhandenes bewahren und zu noch treuerer Nachfolge führen kann. Das bedingungslose *Fiat* der Patronin unserer Kongregation, der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, möge uns dazu Vorbild und Hilfe sein.“

**Abtpräses Clemens
Lashofer**

* 1941, Dr. theol.; Sängerknabe im Stift Göttweig, 1959 Eintritt; Studium der Theologie an der Universität Salzburg; nach der Priesterweihe 1965 Leiter des Konvikts der Göttweiger Sängerknaben; 1973 zum 64. Abt von Göttweig gewählt; 1981 Promotion mit der Arbeit *Die Professen des Benediktinerstiftes Göttweig von seiner Gründung bis zur Gegenwart (1083 - 1981)*; seit 1982 Abtpräses der Österreichischen Benediktinerkongregation; 1988-94 Vorsitzender der Salzburger Äbtekongferenz; 1990-2001 Delegierter des Abtprimas für die Slawische Kongregation; 2005 Errichtung des selbstständigen Priorats St. Josef in Maria Roggendorf; dienstältester Abt und Abtpräses der Benediktinischen Konföderation.